

# LoGo

Leitfaden zur Verwendung des Ratzeburger Stadtlogos für Firmen, Behörden, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner



## Verwendung des Stadtlogos

Zur Verwendung für Firmen, Behörden, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Ratzeburg dokumentieren wollen, bietet die Stadt Ratzeburg das Stadtlogo – wie anliegend beschrieben – zur kostenlosen Nutzung an. Die Erlaubnis zur Nutzung muss in jedem Fall vorab in der anliegend dargestellten Weise bei der Stadt Ratzeburg beantragt werden.

Bei der Verwendung des Stadtlogos in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis für das Stadtlogo ist bitte schriftlich (Post oder E-Mail) mit Angabe des Verwendungszweckes an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Ratzeburg**  
**Tourismus und Stadtmarketing**  
Katrin Jester  
Rathaus/Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg  
Tel. (0 45 41) 80 00-885  
Fax (0 45 41) 80 00-9885  
jester@ratzeburg.de



**Bildmarke**

Pantone 5425  
 CMYK 30 | 4 | 0 | 31  
 RGB 145 | 172 | 188

**Wortmarke**

schwarz  
 CMYK 0 | 0 | 0 | 100  
 RGB 0 | 0 | 0



**Bildmarke**

grau  
 CMYK 0 | 0 | 0 | 40  
 RGB 177 | 177 | 177

**Wortmarke**

schwarz  
 CMYK 0 | 0 | 0 | 100  
 RGB 0 | 0 | 0



**Bildmarke + Wortmarke**

schwarz  
 CMYK 0 | 0 | 0 | 100  
 RGB 0 | 0 | 0



**Bildmarke + Wortmarke**

weiß  
 CMYK 0 | 0 | 0 | 0  
 RGB 255 | 255 | 255

**Darstellung des Stadtlogos**

Die Stadt Ratzeburg führt ein Stadtlogo nach der anliegend dargestellten Ausstattung und Farbgebung. Alle Rechte am Stadtlogo liegen bei der Stadt Ratzeburg. Das Stadtlogo kann auch in den Farben Schwarz, Weiß oder in Graustufen dargestellt werden.

Die einzelnen Elemente des Stadtlogos (bestehend aus Wort- und Bildmarke) sind in ihrer Anordnung, Farbigkeit und ihren Proportionen zueinander fest definiert und dürfen nicht verändert werden.

Desweiteren bilden sie eine feste Einheit und dürfen nie getrennt voneinander abgebildet werden.



Markenfreiraum: 1 z



Minimale  
Abbildungsgröße:  
Breite 25 mm

## Markenfreiraum

Zur eindeutigen Abbildung des Logos muss ein definierter Raum frei von allen anderen Gestaltungselementen bleiben. Dieser Markenfreiraum hat rundum an jeder Seite mindestens die Höhe des kleinen „z“. Abfallende, angeschnittene oder anliegende Gestaltungsmöglichkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

## Minimalgröße

Das Stadtlogo darf nie kleiner als in einer Breite von 25 mm abgebildet werden.



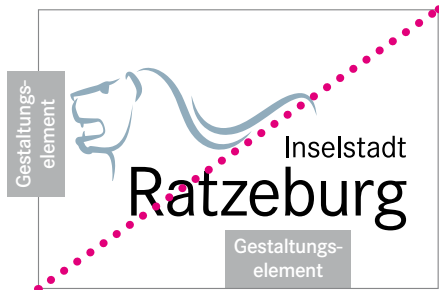
Verzerrung



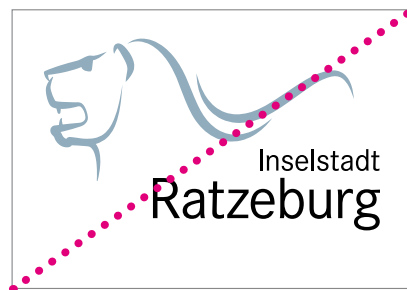
Rotation



Hinterlegung mit Schatten



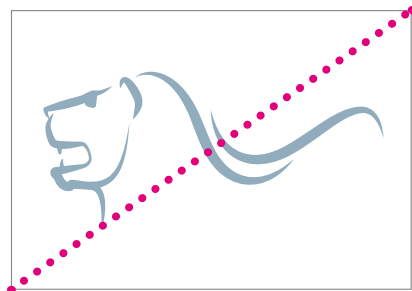
Zu geringer Markenfreiraum



Veränderte Größenverhältnisse



Austausch eines Signet-Elements



Alleinstehende Bildmarke



Alleinstehende Wortmarke



Falsche Farben

## Generell unzulässige Abbildungen

Um eine eindeutige Wiedererkennbarkeit zu gewährleisten, müssen die beschriebenen Darstellungsdefinitionen unbedingt beibehalten werden. Verfremdungen, wie sie die nebenstehenden Beispiele zeigen, sind nicht zulässig.

Wort- und Bildmarke dürfen nicht alleinstehend verwendet werden.

## Helle Hintergründe



## Dunkle Hintergründe



## Platzierung des Logos

Abbildungen des Signets auf andersfarbigen Hintergründen als Weiß sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Soll das Signet in Ausnahmefällen auf Bilder gestellt werden, ist darauf zu achten, dass es nur auf großflächigen, unstrukturierten Bildausschnitten platziert werden darf und dies nur in 1-farbig schwarz oder weiß.

Es ist individuell immer darauf zu achten, dass die Lesbarkeit gegeben ist.

Verwendung auf Mitteltonflächen sowohl in 1-farbig weiß als auch schwarz möglich, da die Lesbarkeit bei beiden Varianten gegeben ist.